



## Technik 2

### 2.2 Wiedenzulassung von Fahrzeugen nach über 18-monatiger Abmeldung

Zu den durch die FZV (Fahrzeugzulassungsverordnung) geänderten Bestimmungen sind zu folgenden Punkten Fragen aufgetreten:

#### 1. Wiedenzulassung von Fahrzeugen, die länger als 18 Monate abgemeldet sind

Wie in unserem Rundschreiben 1-2007 informiert, ist es bisher so, dass Fahrzeuge, die länger als 18 Monate abgemeldet sind, als "endgültig aus dem Verkehr gezogen" gelten. Für die Wiedenzulassung dieser Fahrzeuge ist ein Einzelgutachten nach § 21 StVZO notwendig. Nach den neuen Vorschriften der FZV ist die Erstellung eines Einzelgutachtens erst dann notwendig, wenn das Fahrzeug länger als sieben Jahre abgemeldet war und z. B. das COC-Papier nicht mehr vorliegt. Vor der Wiedenzulassung muss allerdings - wie bereits nach den jetzigen Vorschriften - eine Hauptuntersuchung (HU), Abgasuntersuchung (AU) oder Sicherheitsprüfung (SP) durchgeführt werden, wenn diese in dem Abmeldezeitraum fällig war.

Wie uns von Seiten des BMVBS nunmehr mitgeteilt wurde, haben sich die Länder darauf verständigt, dass diese "7-Jahre-Regelung" auch auf solche Fahrzeuge angewandt werden kann, die bereits vor dem Inkrafttreten der FZV (01.03.2007) abgemeldet wurden bzw. solche, die bereits als "endgültig aus dem Verkehr gezogen" gelten. Für die Praxis heißt dies, dass Fahrzeuge, die bereits abgemeldet sind ohne die Erstellung eines Einzelgutachtens wieder zugelassen werden können. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die vor Oktober 2005 - also mehr als 18 Monate vor dem Inkraft-

treten der FZV - abgemeldet und somit bereits endgültig aus dem Verkehr gezogen wurden.

#### 2. Verwendung roter Kennzeichen

Die Verwendung roter Kennzeichen ist in § 16 der FZV grundsätzlich genau so geregelt, wie in den bisherigen Vorschriften des § 27 StVZO. In § 16 FZV wurde jedoch die Formulierung des § 27 StVZO, dass rote Kennzeichen auch zur "allgemeinen Anregung der Kauflust" verwendet werden können, gestrichen. In der Begründung zur FZV wird hierzu ausgeführt, dass es sich bei dem Begriff "zur Anregung der Kauflust" um eine unklare Regelung handelt, die zu streichen sei. In verschiedenen Veröffentlichungen wurde die Streichung der genannten Formulierung so interpretiert, dass es zukünftig nicht mehr zulässig sei, Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge mit roten Kennzeichen Kunden für eine Probefahrt zu überlassen.

Von Seiten des BMVBS wurde uns hierzu bestätigt, dass es auch zukünftig möglich ist, Kunden Fahrzeuge mit roten Kennzeichen für Probefahrten zu überlassen. Allerdings dürfen diese Fahrzeuge von den Kunden nicht für eigene betriebliche Zwecke (z.B. Gütertransport) genutzt werden.

Ein weiteres Monopol fiel ebenfalls zum 1. März 2007: Die Abnahme von Oldtimern ist nicht mehr beschränkt auf „amtlich anerkannte Sachverständige“. Nach § 23 FZV dürfen nun auch Prüferingenieure anderer Organisationen Begutachtungen von Oldtimern zur Zuteilung eines „H-Kennzeichens“ durchführen. Dies ist ein weiterer, wichtiger Schritt zu mehr Bürgernähe in der Fahrzeugüberwachung. -hs-

### 2.3 Heft „Fahrzeugschein und Schlüsselnummer“

In dem von uns verschickten Heftchen „Fahrzeugschein und Schlüsselnummer“, 9. Auflage, hat sich ein Fehler eingeschlichen, der mittlerweile korrigiert wurde.

Demnach wird an nachgerüsteten Dieselfahrzeugen mit der Schlüsselnummer zu 1/14.1 \*\*\*\*71 keine grüne, sondern eine

gelbe Feinstaubplakette vergeben. Dies liegt daran, dass man sich durch Nachrüstung des Filters nur eine "Stufe" verbessern kann, also von rot auf gelb und nicht auf grün.